

**Satzung
über die Erhebung einmaliger Beiträge
für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung
- Beitragssatzung Abwasserbeseitigung -**

Der Stadtrat der Stadt Schifferstadt hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und dem Kommunalabgabengesetz (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 1*) 2*)

Beitragssätze

Die Höhe des einmaligen Beitrages wird

- a) für erstmalig zu erschließende Grundstücke
- für Schmutzwasser auf 3,25 €/m² beitragspflichtiger Grundstücksfläche
 - für Oberflächenwasser auf 6,00 €/m² beitragspflichtiger Grundstücksfläche
- b) für erstmalig zu erschließende Grundstücke durch einen Erschließungsträger
- für Schmutzwasser auf 1,25 €/m² beitragspflichtiger Grundstücksfläche

festgesetzt.

§ 2 1*)

In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung der Stadt Schifferstadt - Beitragssatzung Abwasserbeseitigung - vom 25. Mai 1994 außer Kraft.

.....
HINWEISE:

Die Satzung über die Erhebung einmaliger Beiträge für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung - Beitragssatzung Abwasserbeseitigung - vom 12.07.1996, im Amtsblatt veröffentlicht am 13.07.1996, ist am 14.07.1996 in Kraft getreten.

- 1*) Geändert durch 1. Änderungssatzung vom 01.10.1996 mit Beschluss vom 26.09.1996; im Amtsblatt am 05.10.1996 veröffentlicht, in Kraft getreten rückwirkend zum 14.07.1996
- 2*) Geändert durch Euro-Anpassungssatzung vom 22.06.2001 mit Beschluss vom 21.06.2001; im Amtsblatt am 04.07.2001 veröffentlicht, in Kraft treten zum 01.01.2002